

Beschluss
des Präsidiums des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen
5. Änderung der Geschäftsverteilung 2025

I.

Folgende Umstände erfordern eine Änderung der Geschäftsverteilung 2025:

- a) VPrOLG Dr. Haberland ist verstorben, ein Ersatz wird nicht zeitnah erfolgen können.
- b) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bestimmung des Gerichtsstands in erbrechtlichen Streitigkeiten und in Nachlasssachen lag ein Fehler vor, der zu korrigieren ist.

II.

Die Geschäftsverteilung 2025 wird mit Wirkung zum 01.10.2025 wie folgt geändert:

1. In Lit. „A. Besetzung der Senate“, „4. Zivilsenat, Vorsitzender“ und „2. Strafsenat, Vorsitzender“ und „Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, stellv. Beisitzer“ werden die Worte „VPrOLG Dr. Haberland“ durch N.N. ersetzt.
2. In Lit. „A. Besetzung der Senate“, „4. Zivilsenat“ wird als weiterer Beisitzer ROLG D. Hoffmann eingesetzt mit dem Zusatz: „ROLG D. Hoffmann ist Beisitzer nur für die ab 01.10.2025 eingehenden UF-Sachen mit der Endziffer 4 und für die WF-Verfahren, die mit den Verfahren zu dieser UF-Endziffer im Sachzusammenhang stehen, sowie hinsichtlich des am 30.9.2025 vorhandenen Bestands für die UF-Sachen mit der Endziffer 4, für die bisher VPrOLG Dr. Haberland als Berichterstatter zuständig war und für das Verfahren 4 UF 78/25, für das ebenfalls bisher VPrOLG Dr. Haberland als Berichterstatter zuständig war, sowie für die WF-Verfahren, die mit diesen Bestandsverfahren im Sachzusammenhang stehen. An der Vertretung im 4. Zivilsenat nimmt ROLG D. Hoffmann nur im Rahmen der anderweitig im Geschäftsverteilungsplan geregelten Vertretung teil.“
3. In Lit B. I. 1. Zivilsenat lit.n) werden hinter den Worten „aus Bank- und Finanzgeschäften“ die Worte „und in erbrechtlichen Streitigkeiten und Nachlasssachen“ eingefügt.

4. In Lit. B. I. 5. Zivilsenat lit. f) werden die Worte „in erbrechtlichen Streitigkeiten“ sowie „und Nachlasssachen“ gestrichen, das letzte Wort der in diesem Aufzählungsteil übertragenen Zuständigkeit lautet „Betreuungssachen“.
5. Lit. B. III. 1 c) Satz 1 lautet wie folgt: „Für jede UF-Sache erhält der 5. Zivilsenat im U-Turnus eine Gutschrift von 0,75; für jede WF-Sache im W-Turnus eine Gutschrift von 1,0.“
6. In Lit. B. III. d) gilt für U- und W-Sachen folgender Turnus:

Turnuskreis U-Sachen

Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. ZS		X		X		X		X		X		X
2. ZS							x					
3. ZS		X	X	X	X	X		X	X	X		X
4. ZS	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
5. ZS							X					

Turnuskreis W-Sachen

Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. ZS		X		X		X				X		X
2. ZS												
3. ZS		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
4. ZS	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
5. ZS							X					

X = keine Zuteilung,

Änderungen sind grau hinterlegt

7. Der Bestand an U-Sachen des 4. Zivilsenats, soweit es sich um Verfahren handelt, die dem Senat im Turnus ab dem 01.01.2024 zugewiesen worden sind, wird auf den 1. und 2. Zivilsenat verteilt, soweit nicht bereits mündliche Verhandlung anberaumt, das schriftliche Verfahren angeordnet oder Versäumnisurteil erlassen worden ist. Die älteste Sache bekommt der 1. Zivilsenat, sodann wird nach absteigendem Alter abwechselnd auf die beiden Senate verteilt, beginnend mit dem 2. Zivilsenat.

8. Unter Lit. F. werden die Worte „VPrOLG Dr. Haberland“ gestrichen.

Wolff

Dr. Böger

D. Hoffmann

Dr. Kramer

Küchelmann